

Heimatkreis



*Aus Vergangenheit
und Gegenwart
unserer Gemeinde*

HERBERT KOSOG
HEINRICH EHLICH
GEMEINDE WEIMAR

1985

17. Heft

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Weimar

Druck: Verlag u. Druck L. Wittich KG, Herbstein

Vor 135 Jahren durchfuhr der erste Eisenbahnzug die Weimarer Gemarkung

Von Herbert Kosog, Niederweimar

Kürzlich brachte die „Oberhessische Presse“ einen geschichtlichen Rückblick auf das Eisenbahnwesen im Marburger Raum. Auf Grund des Staatsvertrages vom 6. Februar 1845 zwischen den Regierungen von Kurhessen, dem Großherzogtum Hessen und der Freien Stadt Frankfurt konnte mit dem Bau der Main-Weser-Bahn begonnen werden, nachdem der jahrelange Streit um die Linienführung über Bebra-Fulda oder Marburg-Gießen zu Gunsten des letzteren Planes entschieden worden war. Am 3. April 1850 wurde die Strecke Kassel-Marburg eröffnet.

Währenddessen hatte man mit dem Bau des Zwischenstückes Marburg-Gießen begonnen. Vorangegangen waren die beträchtlichen Vorarbeiten. Nach Feststellung und Abstecken der Bahnlinie war vom Ministerium des Innern ein Staatsbeauftragter bestimmt worden, der mit Hilfe von Landmessern in dem betroffenen Bezirk die Vermessung der Grundstücke vornahm, Risse zeichnete und Auszüge aus dem Steuerbuch der heranzuziehenden Flächen herstellen ließ. Unter Vorladung der betroffenen Grundbesitzer und Zuziehung des Ortsvorstandes wurden zahlreiche Termine abgehalten, in denen über die Abtretung an die Staatseisenbahnverwaltung verhandelt wurde. Für die Gemarkung Niederweimar fanden die Sitzungen in der Wohnung des Bürgermeisters Johannes Schleich statt. Zumeist führten sie zu einer gütlichen Einigung. Die Entschädigungssumme betrug je nach Güte des Bodens, 270 - 500 Taler pro Morgen. An der Abtretung von Grund und Boden waren innerhalb der Gemeinde 57 Grundbesitzer beteiligt. Mit jedem wurde ein besonderer Vertrag geschlossen. Alle diese Urkunden liegen im Staatsarchiv Marburg noch vor.

Das Generalprotokoll über die Abtretung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederweimar gibt zugleich Auskunft über aufgetretene Schwierigkeiten, die sich aus der Tatsache ergaben, daß viele Grundstücke mit Zehnten an fremde Grundherren, z.B. die Universität Marburg, die Pfarrei Oberweimar, den Pfarrer Geilfuß in Heuchelheim, zahlreiche Mitglieder der Familie Schenk zu Schweinsberg, die Zinsmeisterei in Marburg und viele andere, im ganzen 24 fremde Grundherren, soweit mit Fahr- und Handdiensten für den Staat belastet waren. Zum Teil waren die Lasten bereits abgelöst, wofür jedoch durch die jeweiligen Grundbesitzer von der Landeskreditkasse Darlehen aufgenommen und zu deren Sicherheit die Grundstücke als Hypothek eingesetzt worden waren. Alle Fragen der Freigabe mußten erst gelöst werden, was viel Zeit in Anspruch nahm und in den Jahren 1847 und 1851 geschah. Bei den 1851 gepflogenen Abtretungsverhandlungen handelte es sich um die Anlage von Parallelwegen zum Bahnkörper und um die Verlegung des Allnabettes links der Bahn auf Argenstein zu.

Nach Abschluß der Vorarbeiten konnte mit dem Bau der Strecke begonnen werden. Ströme von Arbeitern aus dem In- und Ausland - es waren beispielsweise Schlesier, aber auch Belgier und Holländer darunter - kamen ins Land und erstellten mit Schaufel und Pickel den Bahnkörper. Ihre Unterbringung in den Dörfern gestaltete sich oft nicht ganz einfach. Das größte Geschäft machten die Wirtschaften, in denen die Bahnarbeiter so manchen Taler verflüssigten.

Obwohl alles mit der Hand getätigt werden mußte, schritten die Arbeiten gut voran. Bereits in den Junitagen des Jahres 1850 durchfuhr die ersten Züge zu Probefahrten die Gemarkung und am 25. Juli des gleichen Jahres konnte die Strecke Marburg-Lollar dem Verkehr übergeben werden. Am 25. August erfolgte die Freigabe bis Gießen und am 15. Mai 1852 wurde schließlich die gesamte Main-Weser-Bahn von Kassel nach Frankfurt feierlich eröffnet.

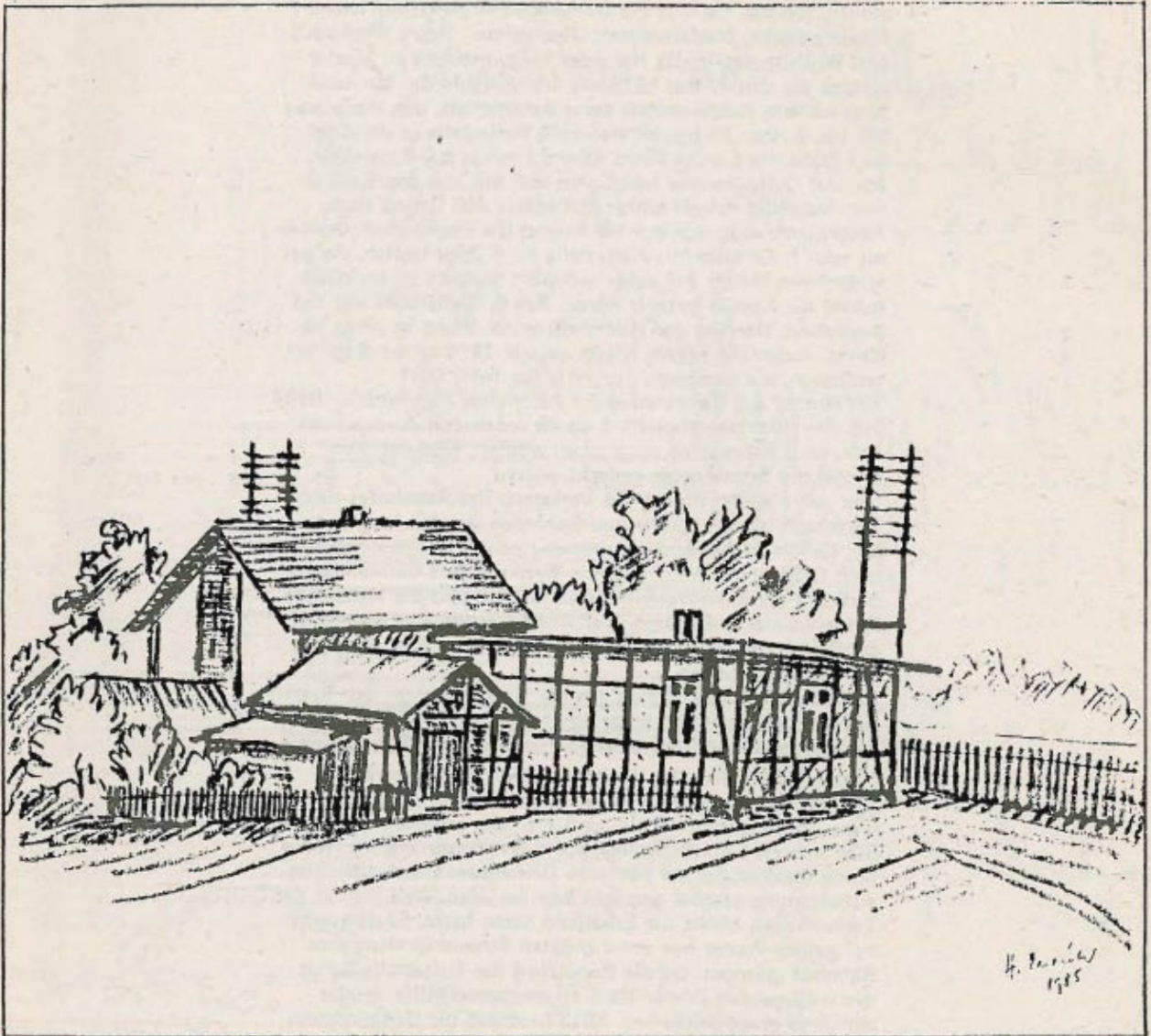
Doch kehren wir in das Jahr 1850 zurück. Die Strecke war zunächst eingleisig gebaut worden. Laut Fahrplan vom 3. Mai 1851 verkehrten täglich zwei Züge in jeder Richtung. Diesen 4 Zügen stehen heute rund 90 in beiden Richtungen gegenüber, zu denen noch die Güterzüge gerechnet werden müssen. Der Zug ab Marburg 12,30 Uhr war ein Güterzug mit Personenbeförderung. Für die Strecke Marburg-Gießen, mit den 2 Haltestellen Fronhausen und Lollar, benötigte die Bahn damals 50 Minuten, während sie heute die Strecke trotz sechs Zwischenstationen in 28 - 32 Minuten bewältigt. 1853 durchfuhr Niederweimar ein Schnellzugpaar, ein Güterzugpaar mit Personenbeförderung und zwei Personenzugpaare; und 1867 betrug die Gesamtzahl der Züge bereits 18.

1864 wurde das zweite Gleis gelegt. Kies aus der Lahn bei Gisselberg, Argenstein, Bellnhausen und Sicherheitshausen dienten in unserem Bereich dem Bahnkörperbau. Im März des Jahres bewarb sich Johannes Hilberg um die Erlaubnis des Kiesausschachtens und -anfahrens. Ihm wurden als Abbaugbiet 100 Schachtruten vom Capper Mühlenwehr bis zur Einmündung des Mühlengrabens bewilligt. Auch Johannes Fegmeier aus Argenstein und Anton Stein jun. aus Wenkbach waren mit dem Abbau und der Anfuhr beteiligt. Gegen die Kiesentnahme aus der Lahn erhob damals die Gemeinde Gisselberg Einspruch, weil durch die Abtragung der Kiesbank ihre Wiesen den Schutz vor Überschwemmung verloren hätten. Doch wurde die Beschwerde mit dem Hinweis, daß die Gemeinde nicht über das Flußbett verfügen dürfte, abgewiesen.

In der Zeit vom 23. Januar bis zum 1. Februar 1864 unterschrieben die Bürgermeister der Gemeinden Allna, Argenstein, Bortshausen, Cappel, Cyriaxweimar, Gisselberg, Haddamshausen, Hermershausen, Kehna, Lohra, Nanzhausen, Nesselbrunn, Niederweimar, Oberweimar, Ronhausen, Roth, Wenkbach, Weiershausen, Weitershausen und Willertshausen im Namen ihrer Gemeinde ein 10 Seiten umfassendes Gesuch an die kurfürstliche Polizeidirektion in Marburg zwecks Einrichtung einer Haltestelle bei Niederweimar (in der Nähe des Bahnwärterhäuschens südlich von Niederweimar), da sich schon bald nach Eröffnung der Main-Weser-Bahn das Bedürfnis herausgestellt hätte, daß „zur Aufnahme des Lokalverkehrs eine Haltestelle zwischen den Bahnhöfen Marburg und Fronhausen sich auf das Entschiedenste fühlbar gemacht hat“. Die Gemeinden begründen ihren Wunsch mit dem beträchtlichen Zeit- und Geldaufwand beim Verladen ihrer, mit „eigenem Geschirr“ nach Marburg oder Fronhausen zu verbringenden Produkte und der dortigen Aufnahme „der erforderlichen landwirtschaftlichen Hilfsmittel“, sowie mit dem gewiß zu erwartenden Aufschwung des Personenverkehrs zu den Märkten nach Gießen und Marburg und schließlich mit einer Verbilligung und stärkeren Nutzbarmachung der Sandsteinbrüche von Gisselberg, Niederweimar, Ronhausen und Nähemühle bei Errichtung einer Eisenbahn-Verladeeinrichtung.

Schon einen Tag später leitete die Polizeidirektion das Gesuch mit einem Bericht an die Regierung befürwortend weiter, wobei die Haltestelle nicht nur „als höchst wünschenswert, sondern für erforderlich“ angesehen wurde, da der Absatz dieses Landstriches sich vorzüglich in südlicher Richtung nach Mainz und Holland bewegte. Die Eisenbahndirektion, der Gesuch und Befürwortung zugestellt wurde, verhielt sich jedoch zunächst ablehnend.

Bis zum Jahre 1879 ruhte die Angelegenheit. Sie kam wieder ins Rollen, als der Landrat bei der Königlichen Eisenbahndirektion anfragte, ob es nicht möglich wäre, die Züge in Orten in der Nähe von Marburg anzuhalten, damit die Leute die Stadt besser und leichter aufsuchen könnten. Vielleicht wäre es möglich, eine Haltestelle in der Nähe von Wenkbach einzurichten. Die Direktion war nicht abgeneigt, wenn sich die Gemeinden bereit erklärten, die Kosten von 1.200 Mark -



Im Jahre 1979 bekam das Dorf Niederweimar seinen lang ersehnten Bahnhof. Hier nach einer alten Aufnahme dargestellt.

später waren es 1.350 DM - zur Herstellung von Perron und Beleuchtung der Haltestelle zu übernehmen. Um das festzustellen, lud der Landrat die Gemeinden Argenstein, Kehna, Niederwalgern, Niederweimar, Oberweimar, Roth, Wenkbach und Wolfshausen in das Haus des Bürgermeisters zu Niederweimar für den 6. Mai 1879 ein. Im Verlaufe der Verhandlung erklärte Niederweimar seine Bereitschaft, den Hauptanteil der Kosten zu tragen, wenn die Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Dorfes käme. Oberweimar mit Germershausen und Cyriaxweimar beteiligten sich mit von den Einwohnern freiwillig aufgebrauchten Beträgen. Auf Grund dieser Absprachen versprach am 14. August die Eisenbahndirektion, bis zum 1. Oktober die Haltestelle für 5 Züge täglich, die bei schlechtem Wetter auf einen reduziert würden, einzurichten, sobald die Kosten bezahlt wären. Am 8. September war das geschehen. Der Tag der Haltestelleneinweihung ist nicht bekannt. Jedenfalls bekam Niederweimar 1879 seinen Bahnhof, und zwar, wie gewünscht, unmittelbar beim Dorf.

Ein Antrag auf Vermehrung der haltenden Züge wurde 1880 von der Direktion abgelehnt, da für jeden Zug durchschnittlich nur 5 Fahrkarten ausgegeben würden, wodurch nicht einmal die Selbstkosten gedeckt wären.

Vier Jahre später drohte die Verlegung des Bahnhofes nach Wenkbach, da die städtischen Behörden von Marburg empfahlen, für die in Aussicht genommene neue Eisenbahnstrecke nach Gladenbach-Weidenhausen Wenkbach als Einmündungspunkt in die Main-Weser-Bahn zu wählen und die Haltestelle Niederweimar aufzulösen. Der Antrag wurde abgelehnt. Mit Eröffnung der Herborner Strecke 1894 hatte Niederwalgern den Vorzug erhalten.

Bis zum Jahre 1912 schweigen die zerstreut unter den Beständen des Staatsarchives liegenden Akten. In diesem Jahr beschwerte sich der Generalleutnant von Heydewolf zu Germershausen als Mitglied des Kreistages über den jämmerlichen Zustand des Weges zur Haltestelle in Niederweimar. Der Weg wäre ursprünglich ein Feld- und Triftweg gewesen, der in den 80er Jahren durch freiwillige Hand- und Spannleistung, sowie durch Geldbeträge der nächsten Gemeinden durch Lahnkiesaufschüttung gangbar gemacht worden wäre. Weil man in der Zwischenzeit nichts zur Erhaltung getan hätte, könnte man bei naßem Wetter nur unter größten Schwierigkeiten zum Bahnhof gelangen. Da die Benutzung der Haltestelle durch die umliegenden Dörfer stark zugenommen hätte, müßte dringend etwas geschehen. 1913 beschloß die Gemeindeverwaltung von Niederweimar, den Weg innerhalb von zwei Jahren mit Kleinschlag zu überdecken. Die Arbeit wurde auch durchgeführt, verzögerte sich allerdings 1914, weil infolge des ausgebrochenen Krieges die Dampfwalze wegen Kohlenmangels nicht fahren konnte.

Bahnhof und Bahnkörper wurden während des Zweiten Weltkrieges öfter durch Fliegerangriffe in Mitleidenschaft gezogen. Starke Beschädigungen erlitt das Gebäude durch Bombenabwurf am 6. Oktober 1944, total zerstört wurde es am 22. März 1945.

Wer bis 1968 die Bahn nach Marburg benutzte, kann sich noch erinnern, daß das insofern nicht ganz ungefährlich war, da man zu dem Zug die Schienen überqueren mußte. Das wurde erst anders, als in dem angegebenen Jahr der schienen-gleiche Übergang an der heutigen Haltestelle beseitigt und nach Verlegung der Verbindungsstraße zur B3 eine Straßenüberführung über die Eisenbahn gebaut worden war. Zugleich erfolgte die Neuerrichtung der Haltestelle vor der Brücke und die Schließung des ehemaligen Bahnhofes. Da ein Fahrkartenverkauf nicht mehr stattfand, erfolgt die Ausgabe für einige Zeit in einem Geschäft des Ortes, bis die Bahnverwaltung zum Fahrkartenverkauf innerhalb des Zuges überging, eine Regelung, die auch heute noch besteht.

Nachdem wir dem Antonstein
zu Murbach zum Kaufvertrag für die Kaufprei-
se Monate des Main-Musee-Gesellsch. mit einem
jubiläum Gefallen von 50

Einhundert Pfundzig Thaler
von 1844 an auf Abwärts kommen
lassen; so hat mir Jahn, den ich angeht, sich
sinnlich zu leisten.

Kassel, am 28^{ten} März 1855.

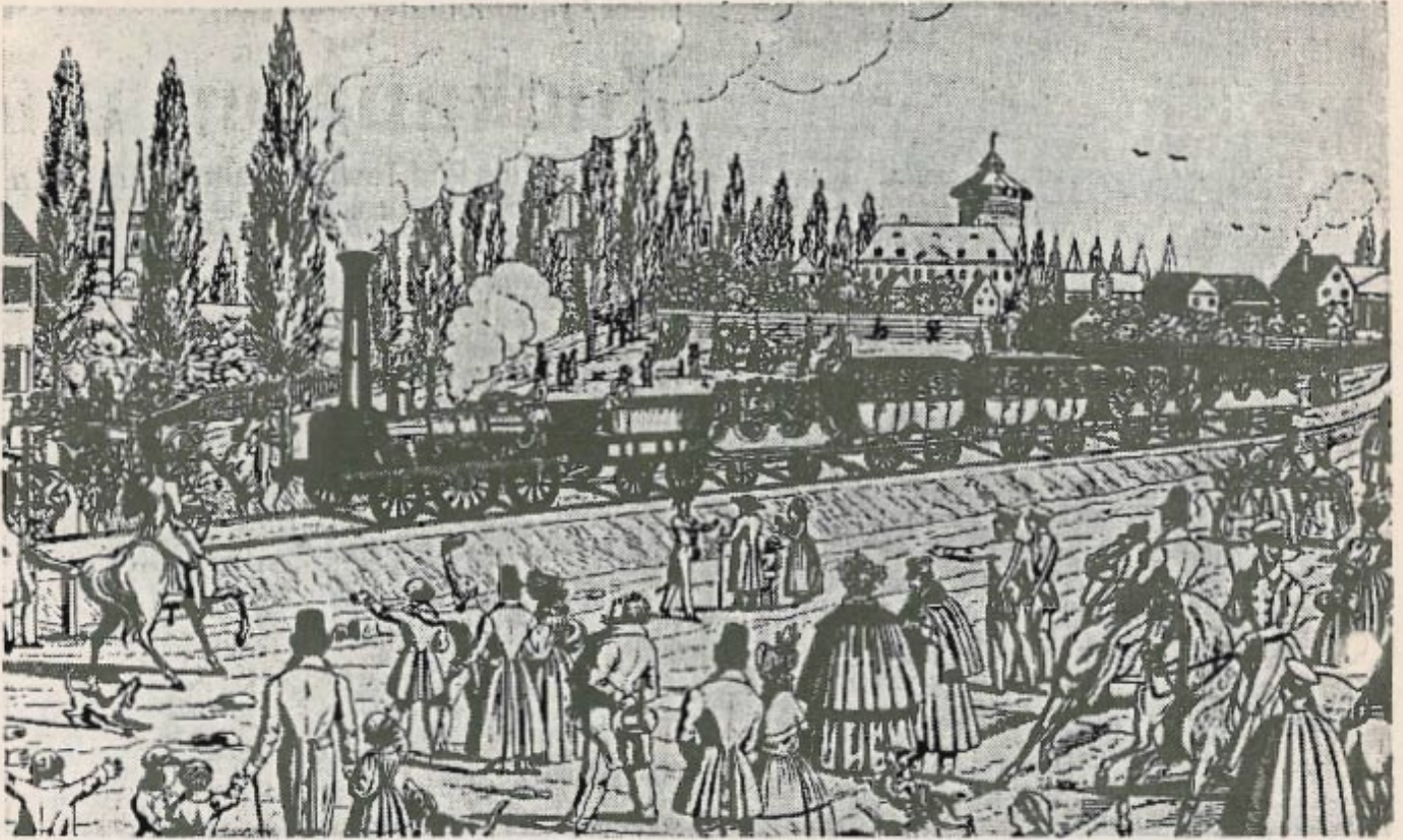
Königlich Preussische Landes-Direction:

Rechnung

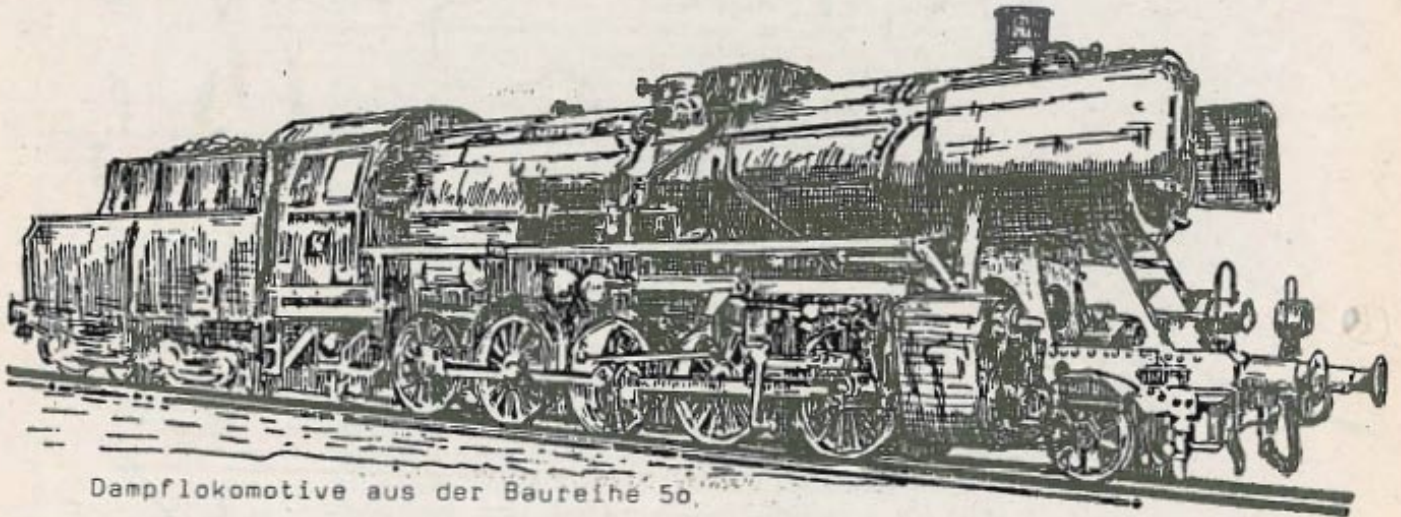
H. Jahn

Anstellung des Kaufprei für den Kaufvertrag Antonstein
zu Murbach.





So fing alles an: Mit etwa 30 km/h dampfte der „Adler“ am 7. Dezember 1835 mit 200 Reisenden in den Wagen über die ersten sechs Kilometer Bahnstrecke zwischen Nürnberg und Fürth. Das Staunen wich schnell dem Jubel der Bevölkerung.



Dampflokomotive aus der Baureihe 50.

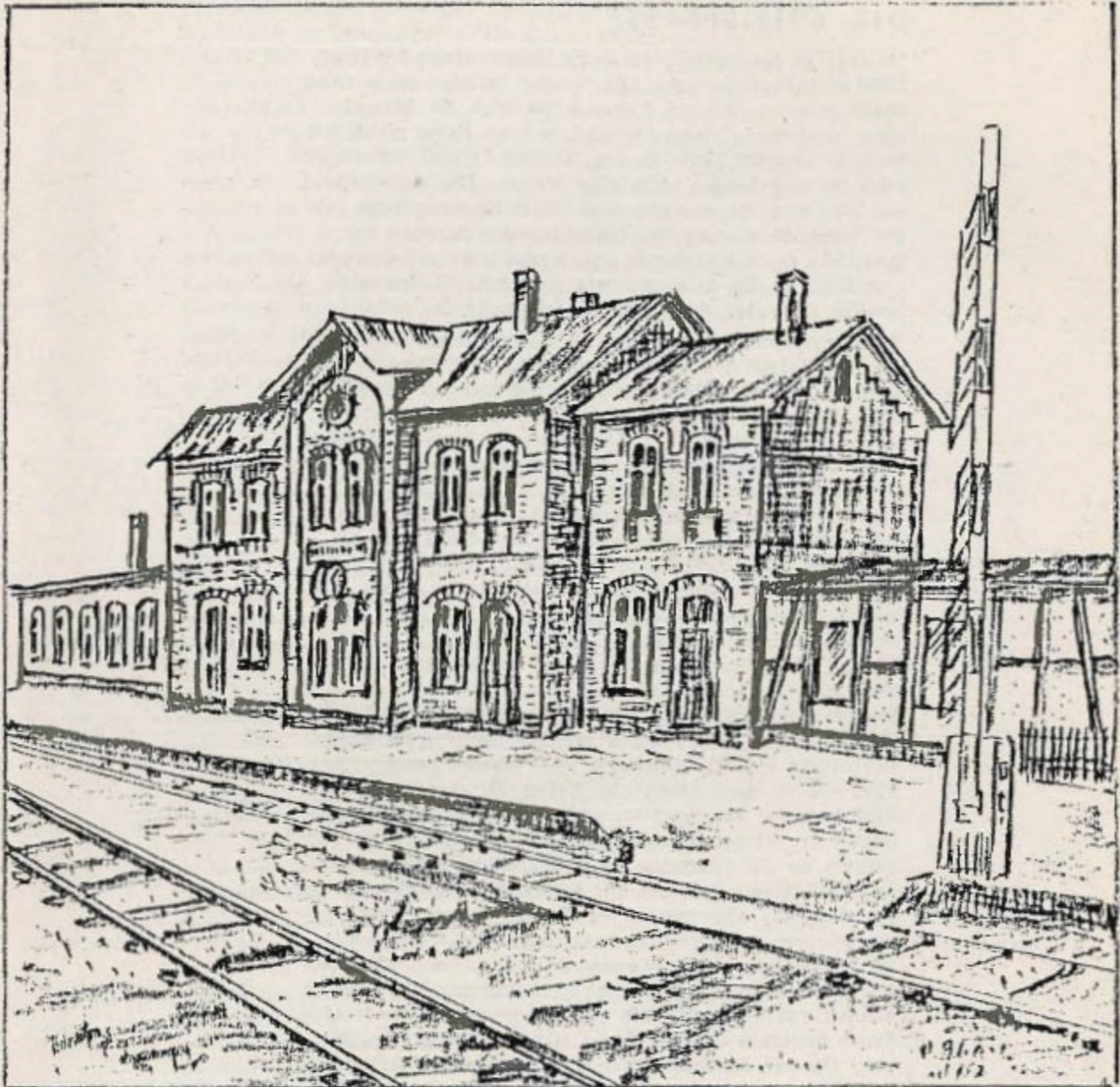
Die Anstellungsurkunde für den Bahnwärter Anton Stein zu Wenkbach wurde uns von Herrn Lehrer W. Stein zur Verfügung gestellt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Nachdem wir den Anton Stein zu Wenkbach zum Bahnwärter für die Kurhessische Strecke der Main-Weser-Bahn mit einem jährlichen Gehalt von Einhundert Fünfzig Talern vom 1 ten d. M. an auf Widerruf ernannt haben, so hat ein jeder, den es angeht, sich hiernach zu richten.

Kassel, am 28 ten März 1855

Kurfürstlich Hessische
Eisenbahn-Direktion



Das über 100 Jahre alte Bahnhofsgebäude in Niederwalgern hat die Modernisierung der Anlagen in den Jahren 1979-1980 überstanden.

DIE WEINSTRASSE

"Wymar an der straze", so wurde Niederweimar im Jahre 1358 urkundlich benannt. Mit "straze" ist eine uralte Landstraße gemeint, die auf Karten heute noch die Bezeichnung "Weinstraße" trägt. Freilich hat der Name nichts mit Wein in unserem Sinne zu tun, sondern "Wein" bedeutete noch im ausgehenden Mittelalter Wagen. Die Weinstraße war also eine Wagenstraße. Aus dieser Namensgebung geht die Verkehrsbedeutung des Dorfes hervor, das einst als Runddorf, durch kreisförmig angelegten Wall und Graben geschützt, in der Allniederung gegründet worden war und der Sicherung der wichtigen Straße diente.

Zwei Fernstraßen vermittelten in unserem Raum während des Mittelalters den Verkehr von Süden nach Norden, vom Land an Rhein und Main zu den Handelsstädten des Nordens. Die eine, über die Lahnberge führend, ist wahrscheinlich bereits im 13. Jahrhundert als Fernverbindung nicht mehr benutzt worden. Die Weinstraße aber behielt ihre Bedeutung noch viele Jahrhunderte lang. Aus der Richtung Niederwalgern herkommend, führte sie mitten durch Niederweimar - die breite und gradlinig gebaute Dorfstraße gilt als Beweis - und leitete, sanft ansteigend, den westlichen Hang des Weimarschen Kopfes empor, von wo sie als Höhenweg, den Marburger Rücken überschreitend und bei der "Schneise" den "Pfaffensteg" oder "Todenweg" aufnehmend, nach etwa 12 km die Lahn in der Nähe von Gießfelden erreichte.

Man darf mit Sicherheit vermuten, daß bereits Karl der Große während der Sachsenkriege mit seinen fränkischen Heerhaufen auf der Weinstraße nach Norden gezogen ist. 1708 war sie noch öffentliche Zollstraße. Auf ihr wurden Viehtransporte durchgeführt, und schwer beladene Handlungswagen aus Bremen befuhren sie. Im 7jährigen Kriege benutzten sie die Franzosen für ihre Truppenbewegungen, und noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts sprach man von ihr als einer, allerdings mühevolleren, Umgehungsstraße um Marburg, die, im Gegensatz zur zahlreiche Sumpfstellen überquerenden Talstraße über Gieselberg, die man zur Abkürzung des Marktweges nach Marburg in Niederweimar von der Weinstraße abgezweigt hatte, durchweg durch trockenes Gelände führte und ganzjährig befahrbar war. Obwohl die Stadt Marburg seit dem 16. Jahrhundert mehrfach um Sperrung dieses uralten Verbindungsweges ersucht hatte, um den Verkehr mehr durch die Stadt zu leiten, wurde dem Wunsche seitens der Regierung nicht entsprochen. Die Fuhrleute schätzten die Talstraße nicht nur nicht wegen ihres schlechten und feuchten Zustandes, sondern fürchteten auch die enge und steile Auffahrt zur Stadt und nahmen daher lieber vom Allnauübergang an die waldige Höhenstraße in Kauf.

1755 wurde die Nehrbücke bei Argenstein erbaut, und ab 1780 die Frankfurt-Kasseler Landstraße chaussiert. Von da ab verlor die Weinstraße als Durchgangsfernstraße immer mehr an Bedeutung und ist schließlich mit der Fertigstellung der erwähnten Chaussee 1798 gänzlich aus dem Netz der Verbindungswege für den Wagenverkehr ausgeschieden. Nur der Name erinnert heute noch daran, daß Niederweimar, einst an einer der wichtigsten Durchgangsstraßen gelegen, mit weit entfernten Gebieten des deutschsprachigen Raumes in Verbindung stand.

gez. Herbert Kosog

Die große Flut von 1801

Die Leute von Roth hatten sich im Laufe der Jahrhunderte an die Launen der Lahn gewöhnt. Wenigstens einmal im Jahr kam sie über die Ufer und besuchte das Dorf mit ihren Fluten. Zumeist stieg sie bei der Mühle an Land, aber nicht selten kam sie auch von Norden her, wenn sie sehr übermütig war. Wie toll schoß sie dann durch die Gasse und füllte Brunnen, Keller und Ställe. Die Männer von Roth, meist geringe Leute, freuten sich dann, daß weder Steuerbote noch Gendarm sie erreichen konnte, die Frauen brachten Ziegen und Schweine in den Stuben unter, die Mädchen ließen sich lachend von den Burschen zum Füttern in die Ställe tragen, wo das Rindvieh geduldig mit steifen Beinen in dem gelben Wasser stand. Die Kinder aber jubelten, denn die Schule fiel aus, und das Laufen auf Stelzen brachte sie außer Rand und Band. In Waschblütten wurde der Broteig zum Backhaus geschwemmt, wo das Feuer nicht ausging, weil der Fluß nicht so hoch hinaufkam.

Im November des Jahres 1801 aber war die Lahn rein toll geworden. Sie sprang wie eine trunkene Dirn aufs Land und raste durchs Dorf, daß sogar Konrad Weimar ihr böse wurde, weil sie ihm seine beste Legehennen mitnahm. Sonst standen die beiden gut zueinander, der alte Fischer und seine alte Lahn. Aber diesmal schüttelte er den grauen Kopf und brummelte, daß es gegen Gottes Gebot gehe, wenn betagte Weiber es mit der Leidenschaft zu tun bekämen. Sein Junge, der Johannes, hatte mit seinen 36 Jahren überhaupt noch kein Verständnis für die Launen der Frauenzimmer und er hockte grimmig fluchend auf der Kopfweide unter dem Mühlenwehr, wo der Fischerkahn immer vertäut werden mußte, wenn der Wall überschwemmt war. Die Flut war so schnell gekommen, daß sie lange nicht alles Fanggerät bergen konnte, und nun mußte Johannes ohnmächtig zusehen, wie das Wasser immer höherherankam und über die Wiesen raste. Mitzusammengekniffenen Augen blickte er über die blinkende Wüste und dachte daran, daß am 5. Januar 1643 Hans Pfeffers Sohn mit seinem Fischerkahn schräg über den ganzen "Grauen See" bis Frohnhausen gefahren war. Es sah so aus, als ob die Flut wieder bis dahin steigen wolle, und wenn noch etwas von dem Gerät geborgen werden sollte, dann mußte es schnell geschehen. Arme Leute konnten wohl mal ein Huhn verlieren, aber ihr Handwerkszeug durften sie nicht verschenken.

Kurz entschlossen sprang er in den Kahn, machte das Tau los und stemmte sich mit aller Kraft gegen das Ruder, um zu dem Erlengeblüsch zu steuern, wo zwei Reusen festgemacht waren. Es gelang ihm auch mit genauer Not, das Fahrzeug trotz des reißenden Stromes in der Hand zu behalten. Mit Schwung schoß er ins Gesträuch, machte hastig fest und holte das Fanggerät mit Mühe ein. Jetzt schnell weiter; denn das Stellnetz in der Wolfshäuser Schleife stand nicht so fest, wenn es nicht schon fortgerissen war.

Johannes kam auch gut los und erwischte gerade noch die äußerste Weide an der Schleife, mußte aber ins Wasser steigen, das hier andershalb Fuß hoch über das Ufer strömte. Am Kahn festgeklammert, zerrte er das Netz, das schon fast losgerissen war, aus der Flut. Aber die Lahn nahm es ihm wohl übel, daß er stärker sein wollte als sie. Sie packte den schweren Kahn mit aller Kraft, das Tau löste sich vom Weidenstamm, im Wirbel geriet der junge Fischer mit dem Netz unter die Planken und die Strömung schloß sich über ihm.

Das war am 27. November. Aber erst nach 2 Monaten fand man ihn und legte ihn am 29. Januar 1802 in die Erde zu denen, die auch in die Grube fahren mußten.

gez. Kosog, Niederweimar



Blick von der alten Gerichtsstätte "Reizberg" auf die im Jahr 1733 neu erbaute Martinskirche zu Oberweimar.

Oberweimar vor 225 Jahren

Chronik

Oberweimar vor 225 Jahren
von Herbert Kosog, Weimar I

"Dieses Dorf, so gnädigster Herrschaft zusteht, die von Schenken aber einige Juris Dictiones darinnen wie im ganzen Gericht Reitzberg exerciren, liegt 1 1/2 Stunden von der Stadt Marburg, grenzt ostwärts an Niederweimar, südwärts an Allna und nordwärts an Haddamshausen. Durch dieses Dorf fließt sonst kein Wasser, als was aus einem Brunnen obig dem Dorf kommt. Die übrigen 4 Brunnen aber, so sich auf denen Hofraiden befinden, machen keine Ausfluß."

Soweit die Einleitung zu der "Special Vorbeschreibung" des Steuerkatasters der Gemeinde "Oberweimar" vom Jahre 1746. Was in der Abhandlung über Niederweimar (s. Mitteilungsblatt Nr. 3/1971) in Bezug auf Form und Sprache gesagt wurde, gilt auch hier.

Eine achtel Stunde vom Dorf entfernt liegt der adelige Heidwolfische Freihof Germershausen mit dazu gehörigen Ländereien, Wiesen, Garten, Waldungen, die durch einen Hofmann bestellt werden, und zwar zur Hälfte. Die Frucht in der Scheune, Heu und Grummet auf den Wiesen werden geteilt, von den Gärten aber hat jeder seinen besonderen Teil.

Hinter diesem adeligen Hof befindet sich ein kleiner Fischbehälter, in dem wenige Schleien und Karpfen gehalten werden. Desgleichen liegt am Dorf ein kleiner Behälter, worin allerdings sehr selten Fische gesetzt werden. Beide Teiche gehören dem von Heyd Wolf zu Germershausen. In der "Kleinen Bach", die durch das Dorf fließt, sind weder Fische noch Krebse. Das Wasser davon verrinnt in den Wiesen unterhalb des Dorfes.

Durch das Dorf geht die Straße von der Stadt Dillenburg und Siegen, welche sich die Aachener Fuhrleute hauptsächlich auf Marburg bedienen. Hier aber ist kein Ausspann von Fuhrleuten und hat die Gemeinde gar keinen Nutzen davon."

Im Dorf hat die Herrschaft, d. h. der Landgraf, keine Freigüter, wohl aber liegt darin ein adeliger Heidwolfischer Freihof nebst Scheuer und Stallung mit dazugehörigem Land von 187 Acker 12 Ruten, Wiesen 47 a 25 1/2 r, 1 1/2 a 15 1/2 r Garten, 206 3/4 a. 3 r Waldung, 18 3/4 a 36 r Wüstung, dazu das bereits erwähnte Gut in Germershausen, das Heyd Wolf selbst bewohnt und um die Hälfte ausstellen läßt. Von dem oben erwähnten Land und Wüstungen hat der von

Heyd Wolf einem Bauern, namens Johann Georg Voelker, gestattet, 23 1/2 a 11 1/2 r zu roden. Das Gelände gehörte ehemals zum Freigut Oberweimar. Voelker bestellt außerdem noch 1 1/2 a 4 r angebautes Land, das zum Gut Germershausen gehört. An Zins hat er Heyd Wolf jährlich 10 Mött oder 6 Viertel partim, d. h. Getreide in zwei Sorten zu je einer Hälfte, zu bezahlen. Auf Kosten Voelkers durfte sich dieser auf einer freien, Heyd Wolf gehörigen Wiese Haus und Scheuer bauen. Für diese Gebäude und auch für das Land braucht der Bauer keine "Contribution", d. h. Steuer zu bezahlen.

Außerdem besteht in Oberweimar noch das Eicher-Gut mit 57 3/4 a 21 3/4 r Land, 38 3/4 a 4 1/4 r Wiesen, 12 a 21 3/8 r "wüsten Trischer" und 22 1/4 a 18 r Waldung, die mit jungen Eichen in der Dicke eines "Axe raiel" (Rädel oder Reddel gleich Stock oder Knüppel) bewachsen ist. Das Gut besitzen zu einer Hälfte Johann Georg Kehl von Stedebach, zu anderen Johannes Naumann und Johann Georg Hermann zu Kehna. Den Besitz haben sie in den ritterschaftlichen Steuerstock zu Treysa zu versteuern.

Zu der evangelisch-lutherischen Mutterkirche in Oberweimar sind die acht Dorfschaften Kehna, Allna, Weiershausen, Hermershausen, Haddamshausen, Cyriaxweimar, Gisselberg und Niederweimar eingepfarrt. Der Pfarrer hat alle Sonn-, Fest und monatlichen Bet-Tage in der Mutterkirche zu predigen. Das jus patronatus haben die von Schenk zu Schweinsberg, das jus confirmandi (Bestätigung) und alle übrigen jura episcopalia aber die Herrschaft, die diese Rechte durch "Höchst derselben Consistorium" zu Marburg ausüben läßt. Der Pfarrer bewohnt das zur Pfarre gehörige Haus, wozu zwei Scheuern, von denen der augenblickliche Pfarrer eine auf seine eigenen Kosten erbaut hat, nebst Stallung und Hofraide gehören, die das Kirchspiel zu unterhalten haben. Anstatt ein festen Besoldung darf der Pfarrer das freie Pfarrgut nutzen, das aus 125 a 4 1/2 r Land, 15 1/2 a 26 r Wiesen, 4 1/2 a 1 1/2 r Garten und 17 1/4 a 32 1/2 r Trischer besteht. Dazu erhält er den Hauptzehnten von der Feldmark, einen Zehnten von Hermershausen und den Blutzehnten. An Accidientien erhält er für eine Güterproklamation 14 Alb., von einer Proklamation und Kopulation eines Ehepaars 1 Reichstaler, für ein Eheprotokoll 8 Alb., für eine Kindtaufe 7 Alb. für die Konfirmation jedes Nachtmahlskindes 7 Alb., für ein Kirchenbuße 1 Reichstaler, für ein Begräbnis 16 Alb. und für ein Attest 3 Alb. 6 Heller.

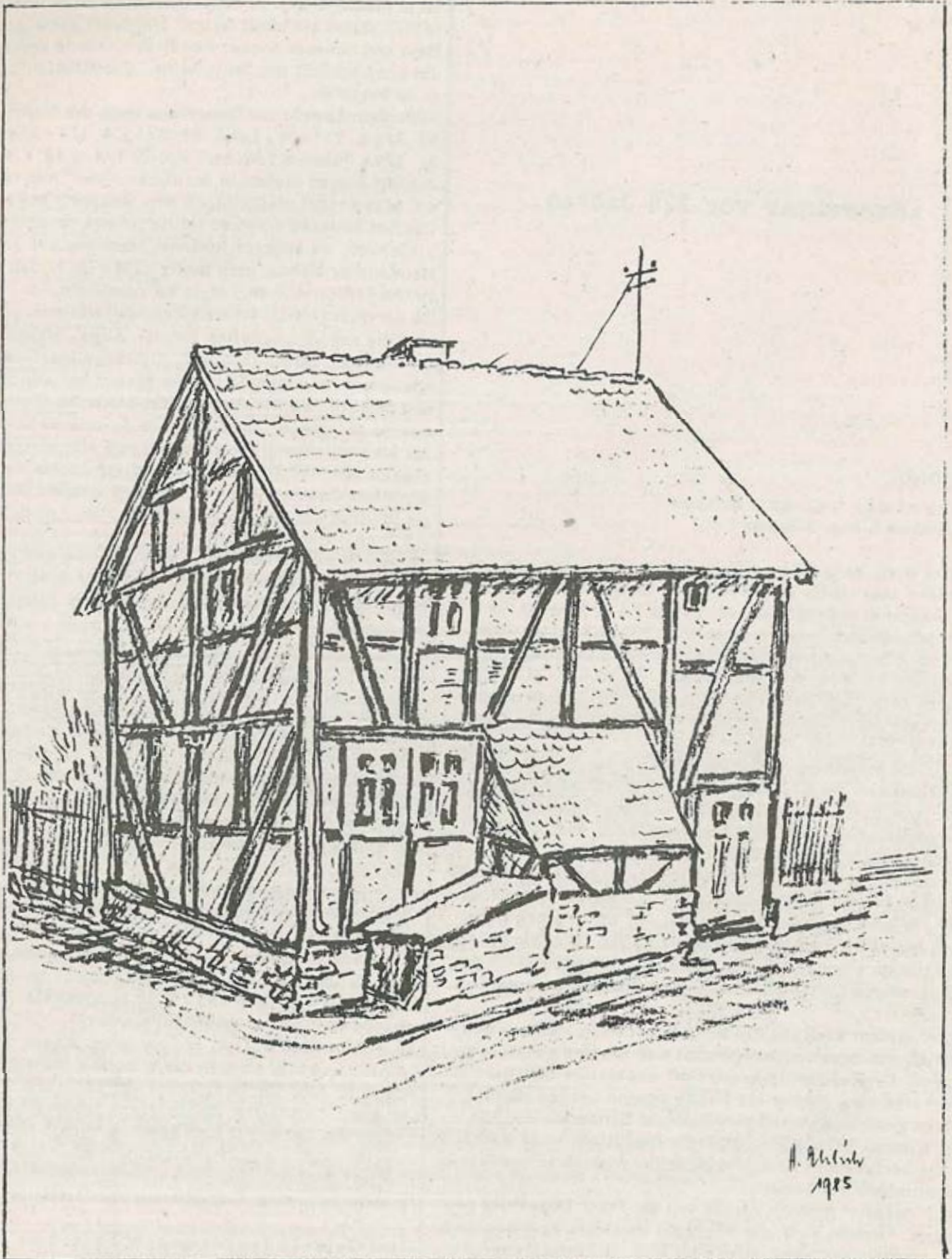
Der Schulmeister bewohnt ein freies Schulhaus nebst einer Scheuer, die dieser auf seine eigenen Kosten erbaut hat. Da er sie für sein Eigentum hält, muß er sie versteuern. Er nutzt an freien Schulgütern 8 1/4 a 34 1/2 r Land, 1 1/2 a 1 1/2 r Wiesen und 1/4 a 28 r Garten.

"Überdies hat er noch 26 r Garten, so ihm von der Gemeinde statt der ihm von jedem Mann jährlich zu genießen habende 21 1/2 Metzen Korn und 1 Laib Brot eingetan und der Gemeinde zum Verhalt gebracht worden."

An Accidientien bezieht er "pro informatione eines Kindes" 14 Alb. und alle Morgen des Winters 1 Stück Holz oder statt dessen 10 Alb. jährlich. Von einer Kindtaufe 1 Laib Brot, von einer Copulation 10 Alb., von einem Begräbnis 10 Alb. und für das Geläute 2 Laib Brot, außerdem für "die Personale zu schreiben" 1 Alb. Ferner genießt er auch das Obst und das Gras auf dem Kirchhof. Er wird vom Pfarrer vorgeschlagen (präsentiert), vom Consistorium aber bestätigt.

Die Gemeindevutzungen bestehen in der Gemeinde

1. in der Kirche samt dem Kirchhof
2. in dem Pfarrhaus, so die Gemeinde mit dem Kirchspiel zu unterhalten hat
3. in dem Schulhause
4. in dem Hirtenhause
5. in 11 1/2 a 31 1/2 r Land
6. in 12 1/2 a 8 r Wiesen, wovon ein jeder seinen Teil zu genießen hat außer von 3 1/2 a Wiesen", so an Johannes Heuser zu Niederweimar verpfändet, und benutzt derselben das



In der Mitte des Dorfes stand am "Sauplatz" dieses kleine, alte Hirtenhaus. Bei dem Ausbau der "Germershäuser Straße" sowie zum "Rübenstein" stellte es ein Hindernis dar und wurde um 1965 abgebrochen.

Heu und Grummet loco pensionis (Kapitalzins) darauf.

7. 1/4 a 19 1/2 r Garten, wovon dem Schulmeister 26 r gegeben worden sind

8. 162 a 10 r Wald und Huden (Huten), worinnen die Gemeinde die ganz freie Mast und Hudengerechtigkeit besitzt. Allerdings darf diese Rechte auch der Heydwolfische Hofmann und der Pfarrer mit in Anspruch nehmen. Jeder Gemeindevorstand, von denen sich 12 in Oberweimar befinden, bekommt, einschli. des Hofmannes und des Pfarrers, jährlich 1/4 Klafter Buchen-, 1/4 Klafter Eichenholz und 1 Wagen Reiser. Die Gemeinde hat aus den Waldungen auf das Schloß nach Marburg 7 Schuh, für den Rentmeister zu Marburg 3 Schuh, für den Landbereiter (Amtsbote) 1 Karren Eichenholz abzuliefern. Der Rest des benötigten Brenn-, auch Bauholzes, wird meistens von den Heydwoölf gekauft.

9. 63 3/4 a 6 r Wüstungen.

An Aktivas erhält die Gemeinde Grundzinsen von Baustätten, so von Johann Wagner 18 Alb. 4 Hlr., von Hans Henrich Naumanns Witwe 21 Alb. 8 Hlr., " 1 Reichstaler 8 Alb.

Die Passivas sind einmal 100 Frankfurter Gulden bei Johannes Heuser zu Niederweimar, die von ihm zur Erbauung der Kirche geliehen worden waren; ferner 100 Marburger fl. bei der Kaplaneistelle zu Marburg und 80 Frankfurter fl. bei Johannes Schulz in Marburg.

Zu den Gemeindevorständen ist noch nachzutragen, daß jeder Gemeindevorstand, sowie der Hofmann und der Pfarrer das Holz ohne Forstgeld erhalten. Die Anweisung des Holzes geschieht durch den in Ockershausen wohnenden herrschaftlichen Förster. Die anfallenden Forstbußen erhält die Herrschaft. Bei voller Mast können von jedem Gemeindevorstand, Junkerhofmann und Pfarrer 2 Schweine, bei halber Mast 1 Schwein in die Waldung getrieben werden, sowie frei schlachtbar gemacht werden. Die Schweine werden abends nach Hause ge-

trieben, da kein Maststall im Wald vorhanden ist.

Hute- und Weiderechtigkeit für Rindvieh, Schafe und Schweine gebührt in den Waldungen und der Feldmark der Gemeinde. Für die Heydwolfischen Waldungen besteht für die Gemeinde, soweit solche in der Dorfgemarkung liegen, Koppelhut, d. h. Mitweiderecht. Wenn das Vieh morgens und abends in den Ställen etwas gefüttert wird, reicht die Hude völlig aus.

Zur Zeit bestehen die Herden in 6 Pferden, 16 Ochsen, 37 Kühen, 158 Schafen. Die Gemeinde hat die Schäfererechtigkeithalt und hält mit dem Pfarrer einen Pflsch, während der Heydwolfische Hofmann einen eigenen hält. Eine Konzession für die Schäfererei besteht nicht, doch muß der Herrschaft der Schnitthammel gegeben werden, von 50 Stück Schafen einer oder statt dessen 2 Reichstaler, von einzelnen Stücken aber 1 Alb. Pfarrer und Hofmann sind von der Abgabe befreit.

Eine Braugerechtigkeit besitzt die Gemeinde nicht, doch wird für die Haushaltungen sowohl vom Pfarrer als auch vom Hofmann zuweilen Bier gebraut. Sobald die Gemeinde Bier benötigt, muß es in Marburg geholt werden. Auch der ansässige Wirt muß es sich von dort besorgen. Von der Herrschaft hat es eine dreijährige Zapfleihe. Dafür muß er jährlich an die Rentkammer 1 fl. Zapfgeld und alle drei Jahre für die Konzession nebst Stempelpapier 1 Reichstaler 28 Alb. Kammergebühr und außerdem 1 fl. herrschaftlichen Weinkauf zahlen.

Einige Häuser des Dorfes sind von mittelmäßiger Gattung, die übrigen etwas schlechter. Die wenigsten sind mit einer bequemen Hofralle, worauf ein Wagen umgedreht werden kann, versehen. Da das Bauholz hier sehr teuer ist, käme das beste Haus zu erbauen auf etwa 400, das mittlere auf 200 und das schlechte auf 50-100 Reichstaler. (Wert- und Maßumrechnungen können bei der Abhandlung über Niederweimar nachgesehen werden.) Beim Verkauf würde das beste Haus 300, das mittlere 150, das schlechte 20-50 Reichstaler wert sein. Vermietungen finden überhaupt nicht oder doch nur sehr selten statt.

Gegenwärtig besteht die Dorfschaft, außer den bereits erwähnten Freigebäuden aus 20 steuerbaren Häusern oder Feuerstätten, ausschließlich des Schulmeisters Scheuer. Es wohnen darin 23 Männer, 28 Weiber, 18 Söhne, 21 Töchter, 5 Knechte, 1 Magd, zusammen 97 Personen.

Darunter befinden sich 2 Schmiede, 1 Schreiner, 2 Leinweber, von denen einer nur eigenes Linnen webt, 1 Wirt, 1 Branntweimbrenner, der auch ausschenken darf, 1 Schneider, 3 Zimmergesellen, 1 Maurer, 3 Tagelöhner, 2 Tagelöhnerinnen. Die übrigen ernähren sich schlechterdings vom Ackerbau. Außer dem Pfarrer und dem Hofmann besitzen noch 1 Wagen mit 2 Pferden, 1 Wagen mit 4 Ochsen bespannt und 6 Ochsenkarren Leute im Dorf. In des Königs Diensten stehen zur Zeit 1 Prediger mit Frau, 1 Tochter, 3 Knechten und 3 Mägden, sowie Landausschüsser und 1 Nebenmann. (Der Landgraf war damals zugleich schwedischer König). In Gemeindediensten stehen 1 Schulmeister mit Frau, Tochter und 1 Magd, ferner ein Bauernmeister (Gemeinderechner), 1 Schütze (Feldschütz), 1 Schäfer, 1 Kuhhirt, der gleichzeitig Nachtwächter ist.

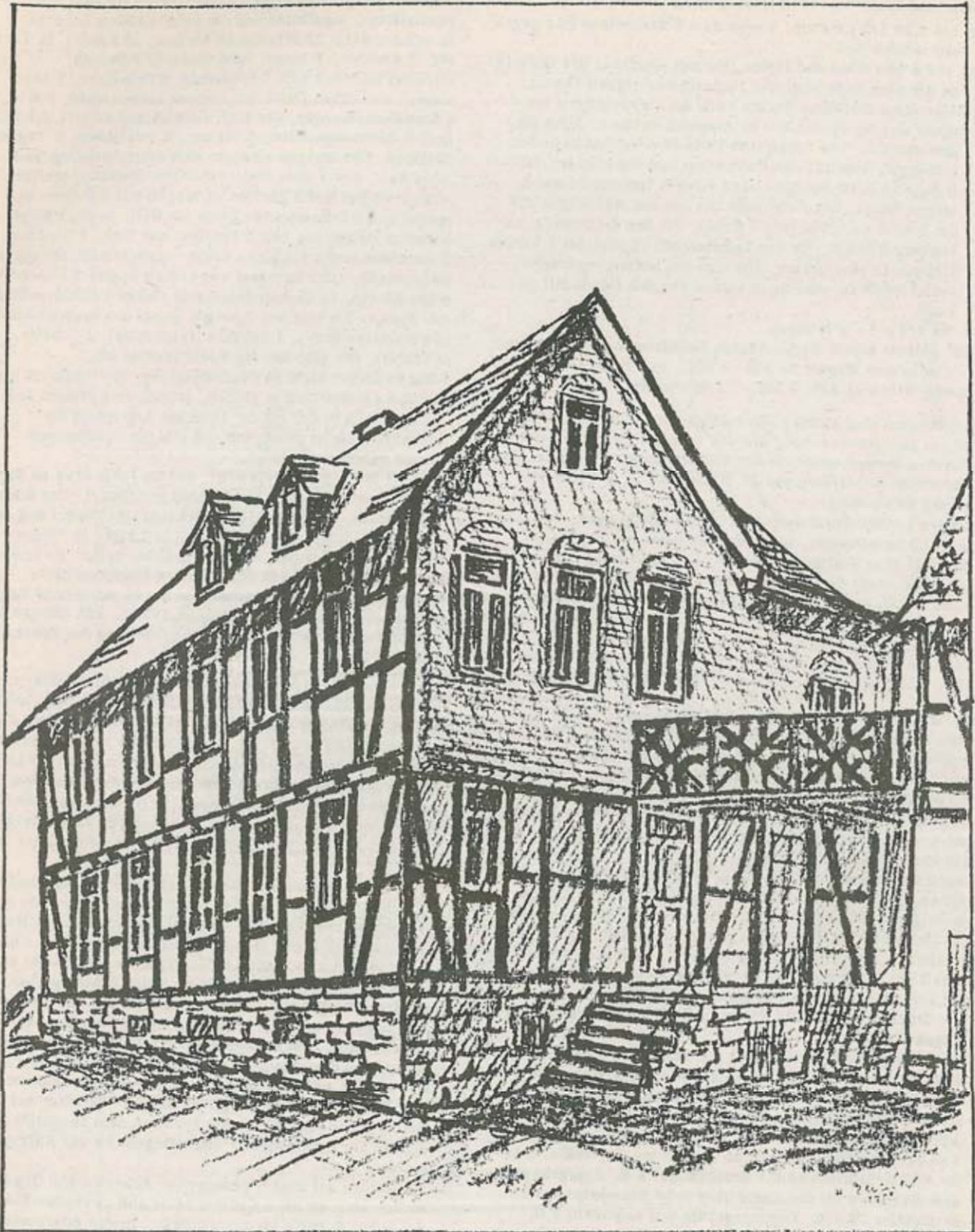
Mühlen liegen nicht in der Gemarkung; die Dorfleute mahlen ihre Früchte wo es gefällt, jedoch zum öfteren und mehrentheils in der auf der Lahn bei Argenstein im Schenkisch Elgen gelegenen und einigen daselbstigen Bauern gehörigen Mühle.

Im Dorf befindet sich ein Wirt, der im Jahre etwa an Bier 20 Ohm und an Branntwein 12 Maß verschenkt. Der Branntweimbrenner, der zugleich das Schenkrecht besitzt und monatlich 15 Maß verschenkt, brennt mit einer 10 "Eimer-eichten Blase"; er hat aber bisher keine Leihe, da er erst im laufenden Jahre mit dem Brennen begonnen hat. Von dem hergestellten Branntwein hat er jährlich 20 Reichstaler in die Marburger Renterei zu zahlen. Die übrigen Verpflichtungen werden sich erst nach Erteilung der Konzession ergeben.

"Die hiesigen Felder liegen mehrentheils im Gleichen, verschiedenes aber an Bergen. Das Land ist zum Theil leimicht, so von ziemlicher Güte, etwas davon steinig. Große Regen pflegen das an den Bergen liegende Land zu verderben und die Erde davon abzuflößen." Die Güter sind zumeist Lehen, einige der Herrschaft, die meisten aber den Schenken zu Schweinsberg lehns- und zinsbar, sowie auch anderen Grundherren, die noch später aufgeführt werden. Alles übrige ist Erb- und Freigut. Auch besitzt die Gemeinde einiges "Rotland".

"Die Gränze ist um die hiesige Feldmark durchgehend regulair und mit keinem benachbarten Dörfern oder Höfen strittig. Es fangt sich dieselbe an, an der Niederweimarer Hohl über das Feld hinaus bis auf die Fuchslöcher auf den Stein, von diesem bis auf die Lohrer Straße, wo ebenwohl ein Stein vorhanden, so solchem auf jenseits den Schwangraben, da ein Stück Wegs hinauf über das Feld bis auf den Niclasberg, über das Feld hinunter bis an die Kirchverser Straße, da wieder ein Stein, von selbigem auf die Niederwalger Waldecke bis auf den Steinbusch, hier hinüber am hohen Roth, an diesem her bis auf des von Heydwoölf's Wald, da herunter auf das Feld bis auf den Ebertswald, da das Feld herunter auf den Hermesgrund über die Acker her nach dem Dingelpfad, von diesem am Reitzberg und von selbigem bis auf Anfang gemeldete Hohl."

"Es werden auf einem gemessenen Acker zu 150 Quadrat Ruthen an Korn nach Caßeler Maas und zwar ohne Unterschied auf jeden Acker 5 Metzen ausgesät. In den allerbesten Jahren wird auf einem derer Äcker geerntet, als aufm Besten 1 Fuder 30 Gebund, aufm Mittlern 1 Fuder, aufm Schlechten 40 Gebund und pflegen die Gebund nicht gar groß gemacht zu werden. Aus einem Schok solcher Gebunde werden gerochen vom Besten 1 Viertel 14 Mesten, vom Mittlern 1 Viertel 9 Mesten, vom Schlechten 1 Viertel 4 Mesten. Das Viertel Korn hält an Gewicht vom Besten 307 Pfund, vom Mittlern 280 Pfund und vom Schlechten 265 Pfund."



Nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen ist das ehemalige Schulgebäude zu Oberweimar der Familie Dr. Mühlberger zum Wohnhaus geworden.

Gerste wird auf schlechte Äcker nicht ausgesät, Hafer nur auf mittlere und schlechte Böden. Aussat beträgt 6 1/4 Metzen; davon werden auf mittlerem Acker 18 Gebund, auf schlechtem 12 Gebund geerntet, sowie gedroschen aus einem Fuder 3 Viertel und 12 Metzen. Doch gerät der Hafer in der Gemarkung nicht gut. Ein guter Acker hat einen Wert von 20 Reichsthalern, der mittlere von 12, der schlechte von 5 Talern. Die Wiesen sind ein- und zweischurig, nur einige wenige dreischurig.

Geerntet wird auf einem Acker der besten Art 12 Zentner Heu, der mittleren 6 Zentner, der schlechten 1-2 Zentner. Grummet dagegen 6, bzw. 3 Zentner; auf schlechten Wiesen kein Ertrag. Ein Acker Wiese ist 30 Rth. wert, bzw. 20 und 5-8. Verpachtet wird ein Acker Wiese der besten Art für 3 Rth., der mittleren für 1 1/2 Rth. und der schlechten für 10 Alb. Gemessen wird nach Marburger Maß, wovon 1 Mört oder 4 Mesten dem von 10 Kasseler Mesten entsprechen.

Die aus der Gemeinde jährlich zu entrichtenden Zinsen und Gefälle machen aus:

7 Reichthaler 30 Alb, 11 Hlr. an Geld, 43 Viertel 12 25/27 Metzen partim, 14 Gänse, 18 Hühner, 22 Hähne. Diese Abgaben beziehen die Herrschaft, bzw. die Rentner in Marburg die Schenken zu Schweinsberg, die von Heyd Wolff zu Germershausen, der Deutsche Orden zu Marburg, die Universität Gießen, des Dr. Hirschfelds Erbe zu Treysa (dessen Anteil aber Johann Becker von Oberweimar gekauft hat), des Rats Schanzen Erben und die Holzhauerische Wittib zu Marburg abwechselnd, die hiesige Pfarrei, der hiesige Gotteskasten und die Gemeinde Oberweimar.

Den Feldzehnten der Gemarkung beziehen 1. die hiesige Pfarrei, und zwar den Hauptzehnten mit der 11. Garbe und von den Wiesen den 11. Kegel; 2. die von Schenken in dem Bau, und zwar beträgt es nach einem dreijährigen Überschlag jährlich 4 Mört 1 Meste Korn, und 4 Mört Hafer; 3. die Universität Gießen mit der gleichen Abgabe; und schließlich 4. mit der 12. Garbe verschiedene Nutznießer, nämlich die Universität Gießen zu 1/4 des Vicekanzlers Erben zu 1/12, der Rat Ebert zu Marburg zu 1/12, der Regierungsrat von Vulte zu Marburg zu 1/6, der Kandidat May zu Marburg und des Syndikus Hombergs Erben zu Gießen zu 1/4 und des Kapitlans Günstens Erben zu Marburg zu 1/6. Da die gleichen Nutznießer auch in Niederweimar Zehnte beziehen, werden die Abgaben dort mit dem Hauptzehnten verwaltet.

Oberweimars Einwohner müssen der Herrschaft alle erforderlichen Hand- und Fahrdienste leisten, sofern sie dazu aufgefordert werden. Die separaten Fahrdienste zum Schwanhof nach Marburg werden mit Geld bezahlt. Dafür erhält die Gemeinde 5 Rth. 24 Alb. 1 Hlr. Doch sind die beiden Schenkischen Männer Ludwig Wentz und Johann Henrich Hilberger davon, wie auch von allen übrigen herrschaftlichen Fahr- und gehenden Diensten befreit, während der dritte Schenkische Mann Matern Wagner zwar von den letzteren befreit ist, alle Fahrdienste aber auszuüben hat. Diese drei Befreiten haben auch den Schenken keine Dienste zu leisten.

Für den Schwanhof haben die Dorfbewohner die Früchte abzuschneiden und zu binden, wozu diese die Weiden mitzubringen haben; weiterhin müssen sie Heu und Grummet mähen und dürr machen, das Kraut hacken, Rüben ernten, in dem Schwanhof-Garten das Unkraut jäten und was der Pächter noch mehr anfordert. Den Mist zu laden, wird mit Geld bezahlt, und zwar muß jeder Mann dafür 1 Alb entrichten. Des weiteren sind sie verpflichtet, die Herrschaftliche Speicherwiese bei Wehrda zu räumen, das Gras abzumähen, es trocken zu machen und das Heu mit anderen Gerichten zusammen nach Marburg zu fahren. Die letzteren Dienste bestehen auch für die Würfelwiese bei Kirchhain.

Im Jahre 1719 wurden Dorf und Feldmark durch den vereidigten Landmesser Herrmann Rudolph von Marburg mit der 14-schuhigen Quadratrute, deren 150 zu einem Acker gerechnet wird, vermessen. Danach besteht die ganze Feldflur und Dorfschaft einschließlich der beschriebenen Freigüter aus Kirche, Pfarrhaus, Schulhaus, Heidwolffschen Freihof und 21 steuerpflichtigen Häusern und einschließlich des Gemeindegotteshauses der Schulmeisterscheuer und des auf Heyd Wolffscher Wiese erbauten Hauses/ 393 3/4 a 29 r Land, 55 a 16 3/4 r Wiese, 6 1/4 a 22 r Garten, 90 a 3 1/2 r Wüstungen und 162 a 10 r Waldung, zusammen 1473 1/2 a 29 3/4 r.

Sämtliche Einwohner, mit Ausnahme der erwähnten drei Mann, den Schenken gehörig, sind dem Landgrafen mit Leibeigenschaft unterworfen. Jeder hat jährlich 4 Alb. 9 Hlr. Bede zu zahlen und auf den Sterbefall das beste Haupt (Vieh im Stall) je nach Vermögen des Mannes mit 1-5 fl. zu "theiligen". Matern Wagner aber hat den Schenken jährlich 4 Alb. und 1 Beduhn zu zahlen, desgleichen mit letzterer Abgabe auch seine Frau; Johann Henrich Hilberger unterliegt den gleichen Verpflichtungen wie Wagner.

"Zoll und Accise ist nicht hier; wann aber Frucht aus dem Lande zur Ausführung verkauft wird, muß vom Reichthaler 4 Heller bezahlt werden, wovon allerdings die Darmstädtischen Unterthanen, wann es zur Nothdurft geholt wird, befreit sind."

Die zivile Gerichtsbarkeit steht den Schenken zu "bis auf die real-Injurien, so in Schlägereien pp. bestehen, welche letztere gnädigste Herrschaft durch den zu Marburg wohnenden Schultheißen Scheffer, die von Schenken aber durch den auch zu Marburg domiciltrenden Schultheißen Schott exerciren lassen. Auch haben gnäd. Herrschaft alle Forstbußen zu genießen, die Criminal-Jurisdiction gehört gnäd. Herrschaft allein zu und wird durch Höchstderselben angesetzttes peinliches Gericht zu Marburg beobachtet. Hohe Jagens-Gerechtigkeit exerciren gnäd. Herrschaft durch das Forstamt Marburg allein. Die niedere Jagens-Gerechtigkeit aber benutzen mit des Königs Majestät die von Schenken und der von Heyd Wolff gemeinschaftlich. Auch haben die Studenten zu Marburg die Koppeljagd in dieser Terminen mit."

Gerichtsordnung, so denen Unterthanen ahn dem
Schenck, gerichte im Reitzberg vorgeleßen wird,
renoviert 1624 und einigermaßen augirt (vermehrt)
1702

Über das Gericht Reitzberg mit seinen 18 Dörfern und Höfen, dem mit Ausnahme des Eigens (Argenstein, Roth und Wenkbach) sowie des Deutschordenshofes Stedebach auch sämtliche Dörfer der heutigen Großgemeinde Weimar angehörten, war bereits im 2. Heft der "Heimatswelt" (1977) ausführlich berichtet worden.

Bis zur endgültigen Aufhebung des Gerichts im Jahre 1821 besaßen die Schencken zu Schweinsberg und die Landgrafen gemeinsam richterliche Rechte, über deren Kompetenzen es öfter Streitigkeiten und Prozesse gegeben hatte. Ein solcher Streitpunkt bildete die von den Schencken aufgestellte Gerichtsordnung von 1624 bzw. 1702. Sie bestand aus 40 Paragraphen, die nicht nur das Leben der Gerichtsuntertanen in der Gemeinschaft lenkten und bestimmten, sondern es auch durch erhebliche Beschränkungen in der persönlichen Freiheit einengten. (Quelle: Staatsarchiv Marburg: Schencken Fam. Rep. 17d. Paket 13)

Die folgende Wiedergabe stimmt wörtlich mit dem Original überein. Lediglich ist um der besseren Lesbarkeit willen die Schreibweise der heutigen angeglichen:

1. Sollen die Untertanen ernstlich ermahnt sein, vor allen Dingen Gott zu fürchten und aus Antrieb das Gute zu tun und das Böse zu lassen und alsdann ihr Vertrauen in aller Not auf denselben allein setzen.
2. Soll sich jeder männiglich fleißig bei dem Hören göttlichen Wortes und der Lehre des Katechismus einstellen, alle heiligen Fest-, Sonntags- Aposteltags-monatliche Bettags- und Wochenpredigten andächtig besuchen, Gott den Allmächtigen um alle zeitliche und ewige Wohlfahrt anrufen und auf den benannten Tagen sich vor und nach den Predigten der hochfürstlichen Sabbatsordnung in allem gemäß verhalten bei Verweidung kirchlicher und weltlicher Bestrafung.
3. Wer Gott den Herren mit fluchen oder schwören lästert oder dergleichen hört und nicht anzeigt, soll härtinglich gestraft werden, worauf sonderlich die Ältesten und Kirchsenioren ein wachsames Auge halten und auf dem monatlichen Bettag in der Kirche anbringen sollen.
4. Aller Aberglaube, Wahrsagerei, Segensprechen und dergleichen gotteslästerliche Dinge sollen ernstlich verboten sein, und wer dawider handelt, soll hart angesehen werden.
5. Das Übermäßige Vollsaufen in den Branntwein- und Bierhäusern, wodurch die Gabe Gottes mißbraucht und uns Menschen der Segen Gottes möchte entzogen werden, soll gänzlich verboten sein bei ernster Bestrafung.
6. Ehebruch, Hurerei und Blutschande, auch Mordtaten, Schlägerei, Bedrohungen und alles Gezänk soll männiglich verboten sein. Daßer hingegen gefrevelt werden soll, soll solches gehörigen Orts angezeigt und bestraft

- werden, wird aber jemand dieses Laster verschweigen und nicht anzeigen, soll er mit Gefängnis und Geld gestraft werden.
7. Sollen auch alle heimliche Verlöbnisse, Winkelehen oder so unzeitige Vermischungen gänzlich verboten sein, und wer dazu Rat und Tat gibt, soll es sowohl mit Geld als Gefängnisstrafe verbüßen.
 8. Desgleichen soll auch künftig keine Ehe zu machen vorgehen, es geben denn beide Gesponse in Anschauung der Weinkaufsleute ungezwungen und ungedrungen ihrer beide Jawort von sich, damit alle künftigen Streitigkeiten und Widerwillen verhütet werden, weswegen dann auch sobald die gepflogene Abrede vor der priesterlichen Copultation zu Papier gebracht und dem Gerichtschultheißen des Orts zur Versiegelung übergeben werden soll bei 1 fl. Strafe.
 9. Ebenfalls sollen auch die Gerichtsuntertanen keine Güter verkaufen, solche sollen dann wie landesüblich durch die Obrigkeit und deren Bedienten dreimal gebührend feil geboten und darauf der Kaufbrief als auch in Schuldsachen die Pfandbriefe durch den Gerichtschreiber geschrieben und durch den Schultheiß gesiegelt werden bei Strafe und Verwerfung des Kontraktes.
 10. Soll auch kein Untertan dem andern nach seinem innehabenden Gütern stehen, er tue es denn mit ordentlichem Recht bei 1 fl. Strafe.
 11. Soll auch keiner den andern in seinen Gütern turbieren (stören), denselben an Äckern, Wiesen, Trieschern und dergleichen nicht übermähen, übersäen, übersteinen, übersticken oder überzaunen. Da einer oder der andere dawider tun würde, soll von jedem Schuh 1/2 fl. Strafe ertragen.
 12. Soll sich niemand gelüsten lassen, einen gemachten Zaun abzurechen oder zu beschädigen, andernfalls ein solcher von jedem Zaunstück 10 alb. Strafe ertragen soll.
 13. Alle Nachtschäden und Frevel, der geschehe sonderlich zu Herbstzeiten und in den Obstgärten, sollen hinterbracht und mit Gefängnis und doppelter Geldstrafe verbüßt werden.
 14. Soll auch kein Einwohner dem andern in seinen Waldungen oder Hecken am grünen, noch durren Holz Schaden zufügen. Der aber solches täte, soll von einer Last durren Holz 10 alb., von einer Last grünen Holz 1/2 fl. Strafe erlegen, wobei der Gemeinde an ihrer Einwärtsbestrafung nach dem Herkommen nichts benommen sein soll.
 15. Nachdem auch die Feldschäden in Äckern, Wiesen und Gärten und dergleichen Gütern einreißen, als soll in den Dorfschaften die geschworenen Feldschützen angehalten werden, welche alle Schäden und Frevel, so das Jahr über vorgehen, jedesmal bei dem ungebotenen Gericht mit Rügen anbringen und sich nicht von ihrem Eid und Pflichten abhalten lassen; welcher Mensch sich aber wollte gelüsen lassen, den Schütz mit ungebührlichen Worten zu belangen, soll nicht allein mit Geld, sondern auch mit Gefängnis gestraft werden.
 16. Dieweil aber die Schützen nicht alle Tage auf die Gemeindegebräuche weniger nicht auf Feld und Wald zugleich Achtung geben können, so soll jede Gemeinde die Woche

- zwei gewisse Holztage benamen, außer welcher niemand im Wald gehen oder fahren soll bei hoher Strafe.
17. Sollen alle Frevel, so im Holz und Feld, wie auch in den Dörfern, auch auf der Straße geschehen, zu-
forderst bei dem Gericht und nicht in der Einwärts-
stätte angezeigt werden, und da als die Richter und
Schöpffen erkennen, daß es gering und kein Frevel ist,
soll es alsdann doch bei der Einwärtsstrafe gelassen
werden. Wofern aber jemand etwas an der Einwärts-
stätte anbringen und bei Gericht hernach verschwei-
gen würde, derselbe soll wirklich gestraft werden.
 18. Alle Wege, Schläge, Steige, Brücken, Wasserflüsse und
der gewöhnliche Dorffrieden (Friedhof) sollen nach
dem alten Herkommen, so oft es nötig, gebaut, gebes-
sert, aufgeräumt und verwahrt werden, damit männlich
reiten, wandern, fahren und ohne Schaden sein
möge, bei 1 fl. Strafe.
 19. Es sollen auch die Wasser im ganzen Reitzberg wenig-
stens alle Jahre einmal geräumt werden und sich je-
dermann, dem es nicht erlaubt ist, des Fischens und
sonderlich des Fischtotmachens durch Reusenlegen
gänzlich enthalten, auch kein Holz oder sonstigen
Unrat ins Wasser werfen. Wer aber dawider handelt
oder von anderen sieht und nicht anbringt, derselbe
soll willkürlich gestraft werden.
 20. Zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste soll ein
wachsames Auge jedes Ortes gehalten werden. Wer aber
sein Feuer nicht verwahren wird, so daß dadurch eine
Feuersbrunst entstünde, soll zu seinem Schaden noch
härtlich gestraft werden. Es sollten daher auch jähr-
lich durch den Schultheißen und zwei Schöffen die
Backöfen und Schornsteine und Feuerstätten besich-
tigt und das untüchtige und gefährliche eingeschla-
gen und gestraft werden. Über das alles soll jeder
Ort genügsamen Ledereimern, Leitern und Feuerhaken
versehen sein, damit man sich derselben im Falle der
Not bedienen und gebrauchen möchte. Alles bei har-
ter Geldbestrafung,
 21. Wann eine Nachbarin bei der andern Feuer holen wollte,
soll es, Unglück zu verhüten, in einem verdeckten
Hafen geschehen, wie denn auch bei Licht kein Flachs
gebreitet, noch in Scheuern und Ställen und Hofstät-
ten Tabak geraucht werden soll bei 1/2 fl. Buße.
 22. Das Nachtpfirßen soll gänzlich verboten sein. Wer
dawider handelt, soll willkürlich gestraft werden.
 23. Soll auch in allen Dorfschaften die Tag- und Nacht-
wache fleißig gehalten werden und so oft von einem oder
dem anderen versäumt würde, soll es mit 1/2 fl. ver-
büßt werden.
 24. Welcher Untertan oder Schäfer seinen Hund ohne
Klopfel oder Kette gehen läßt, soll jedesmal auf
des Försters Anbringen mit 1/2 fl. Buße angesehen
werden.
 25. Das Büchsen- und Flintetragen soll sich jedermann,
dem es nicht gebührt, enthalten mit der scharfen Ver-
warnung, falls er ertappt oder überwiesen wird, daß
alsdann neben der Strafe die Flinte verfallen sein

- soll. Wer auf junge Hasen oder Feldhühner oder deren Eier verstören und auffangen wird, soll von jedem Stück 1 fl. Strafe geben.
26. Alle Fest-, Sonntags- und Kirmeß-Tänze sollen ohne Erlaubnis der ordentlichen Obrigkeit, alle Nacht-tänze aber ganz verboten sein bei hoher Strafe.
 27. Soll auch kein Untertan Bier brauen, Branntwein brennen, es sei ihm dann erlaubt und gebe die Ge-bühraccise und Tranksteuer davon. Da aber jemand fremdes Bier oder Branntwein oder Wein, so bereits (durch) Ihre Hochfürstliche Durchlaucht veraccisiert worden (ist), einkaufen und wiederum verzapfen wollte, so soll es doch mit Erlaubnis der Obrigkeit geschehen.
 28. Alle Vormünder sollen ihren Pfleglingen das Ihrige in guten Gewahrsam nehmen, daß nichts davon umkomme, dazu dieselben zu aller Zucht und Ehrbarkeit er-mahnen, fleißig zur Kirche und Schule halten, auch allemal zu Ende des Jahres ihre Rechnung bei dem Gerichtsschultheißen nach Herkommen ablegen, bei Vermeidung ansehnlicher Bestrafung.
 29. Da auch neue im Reitzberg zu wohnen kommen sollten, sollen dieselben den hochwohlgeborenen sämtlichen Schencken zu Schweinsberg, unseres hohen Gerichts-herren, treu, hold und gewärtig zu sein und sich der Ordnung gemäß zu verhalten bei ersterem Gericht anzugeloben schuldig sein, damit alsdann deren Na-men (in) in dem Gerichtsbuch und Register einge-schrieben werden möchten, bei hoher Strafe.
 30. Dann wollen auch die Gerichtsuntertanen verbunden sein, allemal bei den ungebotenen (Gerichten), Afte-rungen und Nachgerichten selbst in eigener Person zu erscheinen, er ließe sich denn wegen Schwachheit oder anderer "Ehhafften" (bresthaften) Ursachen da-von entschuldigen bei 1/2 fl. Strafe.
 31. Wer etwas zu klagen hat, soll jederzeit bei der Obrig-keit, wo die Sache hingehört, klagen. Ob er das nicht verstünde, so soll er sich bei andern dessen erkundigen bei 5 fl. Strafe.
 32. Wann einer schriftlich oder mündlich zitiert wird, soll er gehorsamst zu bestimmter Zeit erscheinen und worauf er gefragt wird, bescheidenlich antworten und sich mit dem das Verhör Führenden nicht zanken, weniger denselben injuriren (beleidigen) bei Vermei-dung Gefängnisstrafe.
 33. Wofern in liquiden Sachen einem oder dem andern et-was von der Obrigkeit befohlen worden (ist), soll er demselben gebührend nachleben oder innerhalb 3 Tagen sich anmelden und dieser Sachen halber (um) Verhör bitten und mit dem Kläger rechtlich ausführen bei Vermeidung wirklicher Exekution und Zahlung der Un-kosten.
 34. So jemand am Gericht gerügt, die Rüge auch anerkannt worden (ist), er aber sich dadurch graviert (beschwert) befinden wollte, soll er solches zehn Tage hernach mit denen, so ihn gerügt (haben), ausmachen oder widrigenfalls, die Sache nicht angenommen (wird), er auf die Buße exequiert (gepfändet) werden soll.

35. Alle diejenigen, so beim Schenck Amt zu Marburg citiert (werden), sollen sich auf den ordentlichen Samstag, und zwar im Sommer morgens um 8 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr einfinden und Verhör pflegen mit der Verwarnung, daß, falls der Kläger oder der Beklagte zu bestimmter Zeit nicht erscheint, sondern später sich anmeldet, derselbe sobald mit 1/2 fl. Strafe verfallen sein soll. Sollte der Kläger oder Beklagte gar ausbleiben, soll derselbe mit 1 fl. Strafe verfallen sein, nebst den Unkosten.
36. Sollte aber an unserem Amt oder Untergericht sich jemand beschwert finden, derjenige mag innerhalb 10 Tagen an höherem Ort appellieren und einen andern Richter suchen.
37. Soll keiner an diesem ordentlich gehegten Gericht etwas reden oder vorbringen, er tue es denn mit erlangter Erlaubnis des Richters. Weniger sollte sich jemand im Zorn etwas verirren lassen und dadurch das Gericht beunruhigen, bei willkürlicher Strafe mit Geld oder Gefängnis.
38. Alle königlichen und hochfürstlichen Verordnungen, so ein Gericht publizieret, wie auch die Zehnt- und Waldordnung, sollen darin steif und fest gehalten und darwider keineswegs gehandelt werden bei hoher Strafe.
39. Die-weil auch die Gerichte mit Landmannes Hilfe gehegt werden und dann billig ist, daß die Obrigkeit in Exekutionssachen, wo sie es bei Halsstarrigen nötig (befindet), auch Landmanns Hilfe geleistet werde, als sollten alle und jede Untertanen künftig auf Erfordern, um die Widerspänstigen zum Gehorsam zu bringen, jederzeit schuldige Landmanns Hilfe leisten und sich davon keineswegs entbrechen bei 5 fl. Strafe.
40. Und damit dann endlich diese abgelassene Ordnung und allen denen in sich enthaltenden Punkten, so wir doch zu mindern und zu mehren uns ausdrücklich reservieren, dest fleißiger und fester nachgelebt werde, solle jedes Dorfes Bürgermeister jährlich am Neujahrstage treulich angeloben, die wider diese Ordnung durchs ganze Jahr vorfallende Gebrechen nicht zu verschweigen, sondern bei dem Gericht und Afterungen ihren Pflichten nach anzeigen, widrigenfalls, und wie einer oder der andere etwas verschwiegen zu haben überwiesen würde, soll er nicht allein dem Verbrecher gleich, sondern absonderlich gestraft werden, wonach sich männiglich zu achten und vor Ungelegenheit zu hüten hat.

Siegel.

Urkundlich
Unterschrift.

In dem Streit um Gerechtsame zwischen dem herrschaftlichen Amte und den Schencken kritisierte der Procurator fiscali (der staatliche Rechtsvertreter) die

schönckische Gerichtsordnung als arrogant und eigenmächtig, in die Rechte des Landesherrn eingreifend und fordert, sie "zu annulliren und zu caßiren" und dieses den Reitzberger Untertanen bekannt zu machen, sowie den Schencken "fernere attentata und Eingriffe in die Hohe Landesherrliche jura bey nahmhafter Straffe zu inhibiren". So geschehen am 1 Oktober 1737. Die Schencken wehren sich zwar gegen die Anordnung und verteidigen ihre Ordnung, müssen aber doch klein begeben. Das ganze Gericht Reitzberg wurde für den 29. Oktober 1738 mit den Gerichtsschöffen durch den landgräflichen Schultheiß Scheffer als "Specialkommission" nach Niederweimar "an die gewöhnliche Gerichtsstätte" bestellt, wo ihnen die Annullierung der Schenck. Gerichtsordnung bekannt gemacht wurde.



№ 113.

Gesinde-Dienstbuch

für *Magnus Wetche*
 aus *Wölfshausen bei Barburg (Herrschaft)*
 alt *geb. d. 10. Juni 1847*
 Statur *mittel*
 Augen *braun*
 Nase } *gerade*
 Mund } *gerade*
 Haare *braun*
 Besondere Merkmale *Keine Narben über dem*
Zwischenfinger linker Hand.

NB. Die Ausfüllung des hier vorgebrachten Signalements darf lediglich durch die Polizei-Behörde erfolgen.

Neukirchen b. Flörsch den 22. Aug. 1868.



Der Bürgermeister
W. Carbitz

Verordnung

wegen Einführung von Gesindedienstbüchern.

Vom 29. September 1846.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2.

Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienststatteften, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3.

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4.

Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5.

Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung

eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.

§. 6.

Wird ein Dienstkote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung attennäßig einzutragen.

§. 7.

Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8.

Der Dienstkote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9.

Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben, Groß-Tinz den 29. September 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Bobelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Für den Staatsminister Uden Bornemann.
Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Dieses seltene Dokument aus dem vorigen Jahrhundert stellte uns Herr G. Weisbrod, Wolfshausen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang bitten wir die Bürger welche noch alte Dokumente aus dem Leben unserer Vorfahren in Besitz haben, diese bei der Gemeindeverwaltung ablichten zu lassen. Diese Kopien sollten dann im Archiv verwahrt werden und somit der Nachwelt erhalten bleiben.